



Öffentliche Zustellung

Für Frau Xuan HE, zuletzt wohnhaft: Bahnhofstr. 36, 44575 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice
– Ausländerbehörde – der Stadt Castrop-Rauxel,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörungsschreiben vom 30.10.2019 zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie des Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte pp. (Aktenzeichen: 33 H 170581001).

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle

montags in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Wettbürosteuersatzung) vom 26.09.2019

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Castrop-Rauxel erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel das entgeltliche Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen – (auch an Terminals o.ä.) – auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (Wettbüros).

§ 3

Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der Betreiber/die Betreiberin des Wettbüros, das heißt der Wettvermittler/die Wettvermittlerin bzw. Wettveranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der Brutto-Wetteinsatz in Wettbüros. Brutto-Wetteinsatz ist der von der wettenden Person für den Abschluss der Wetten aufgewendete Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und/oder Sportwetten im Sinne von § 2 beträgt 1,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes je Kalendermonat.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Castrop-Rauxel – Fachbereich Finanzen – unter Verwendung des von der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung gestellten Vordrucks anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiberin,

Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,

Name und Anschrift des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin im Sinne von § 3 Abs. 2

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber/die Betreiberin die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel), sind mit Abgabe der Steuererklärung anzuzeigen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Castrop-Rauxel innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber/der bisherigen Betreiberin, sofern dieser/diese im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber/Betreiberin tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber/die nachfolgende Betreiberin anstelle des bisherigen Betreibers/der bisherigen Betreiberin für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Die Vergnügungssteuer wird für den Veranlagungszeitraum (Kalendermonat) durch Steuerbescheid festgesetzt. Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum vereinbart werden.
- (4) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Monats an die Stadt Castrop-Rauxel schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des von der Stadt Castrop-Rauxel zur Verfügung gestellten Vordrucks zu erfolgen.
- (6) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler/der Wettvermittlerin und dem Wettveranstalter/der Wettveranstalterin für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter/Wettveranstalterinnen haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (7) Die Stadt Castrop-Rauxel kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Übermittlung nach Abs. 5 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler/der Wettvermittlerin und dem Wettveranstalter/der Wettveranstalterin sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters/der Wettveranstalterin über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 6 verzichtet.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Castrop-Rauxel die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG NRW i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.
- (2) Wird die Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, so kann ein Verspätungszuschlag nach § 12 Abs.1 Nr. 4a KAG NRW i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Veranstalter, Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber bzw. die Veranstalterin, Eigentümerin, Vermieterin, Besitzerin oder sonstige Inhaberin der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin bzw. deren betraute Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer als Veranstalter/Veranstalterin vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung
 2. § 6 Abs. 2: Änderungen des Geschäftsbetriebs
 3. § 7 Abs. 5: Abgabe der Steuererklärung (Selbsterklärung)
 4. § 7 Abs. 6: Vorlage von Unterlagen
 5. § 9 Abs. 1: Zugang zu den Veranstaltungsräumen
 6. § 9 Abs. 2: Aushändigung von Unterlagen
 und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG NRW bleiben unberührt.

§ 11

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

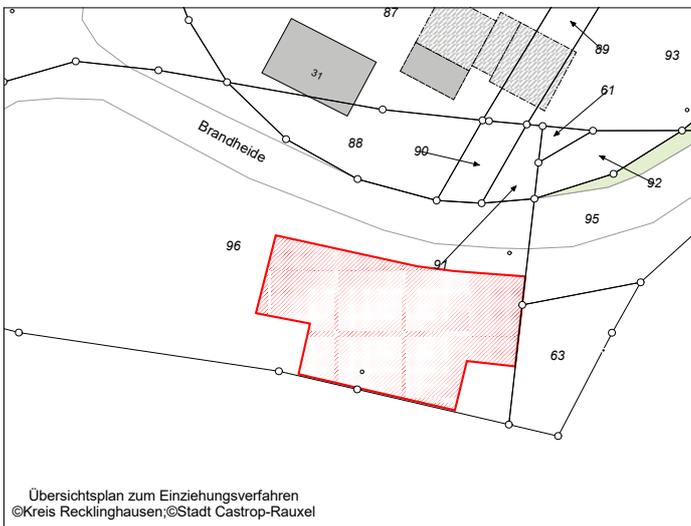
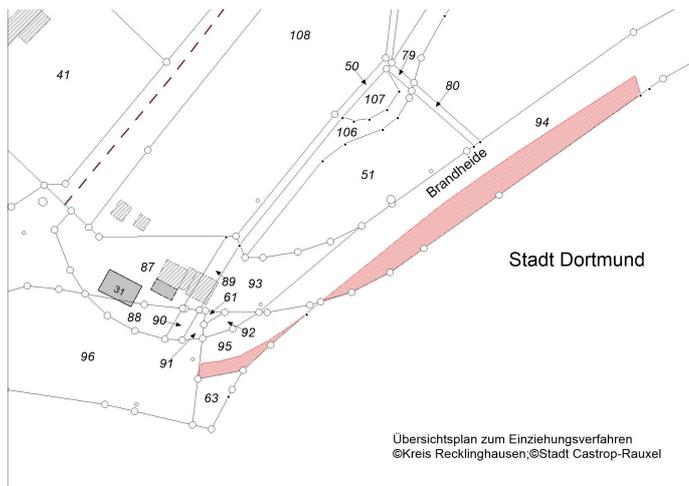
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 29. Oktober 2019

Kravanja
 Bürgermeister

Straßenrechtliche Einziehung einer Teilfläche der Straße „Brandheide“ gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW



Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der z. Z. geltenden Fassung, werden folgende Teilflächen der Straße „Brandheide“ mit der Wirkung eingezogen, dass der Gemeingebrauch für dieses Teilstück entfällt:

Brandheide

Gemarkung Merklinde,
 Flur 5, Flurstücke 94, 95 und 96 (teilweise)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz

3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Castrop-Rauxel, den 08. November 2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Lenort

Technische Beigeordnete

6. Änderung des Flächennutzungsplans

Planbereich „Südliche Altstadt“

hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel nachfolgenden Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und über die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

1. den Flächennutzungsplan für den Planbereich „Südliche Altstadt“ zu ändern und
2. die Verwaltung zu beauftragen den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung auszuarbeiten und zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

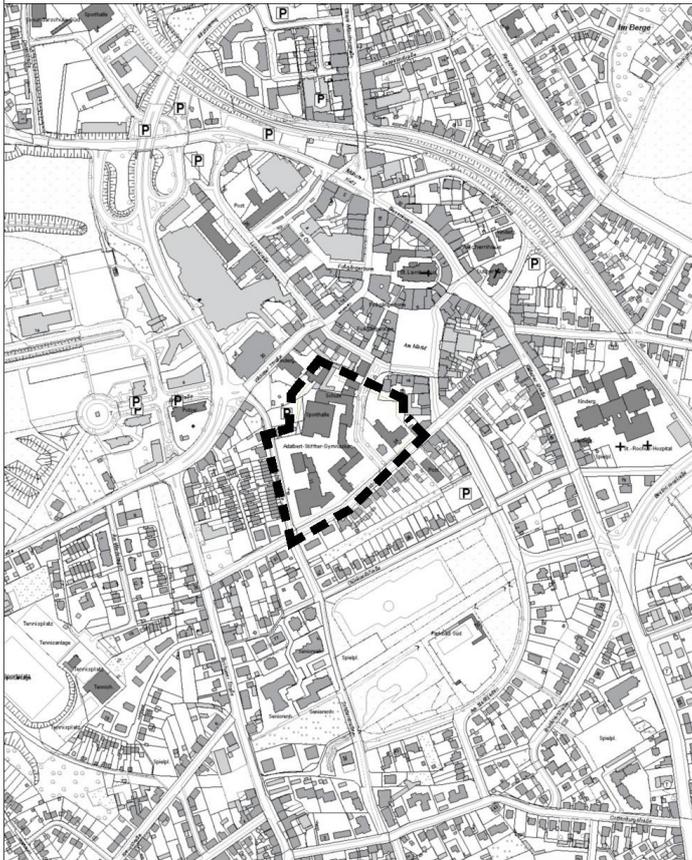
Der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Castrop. Er befindet sich östlich der Schillerstraße und nordwestlich der Viktoriastraße und umfasst die Bereiche der Schulgrundstücke und des Bürgerhauses an der Leonhardstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichts-skizze.

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) 2025 ist der Planbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtung und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen dargestellt. Mit der bereits vorausgegangenen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird die Zielsetzung verfolgt die Altstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken, aber auch als qualitätvollen Wohnstandort durch bauliche, funktionale und gestalterische Maßnahmen zu erhalten und aufzuwerten. Beabsichtigt ist die Ausweisung als urbane Gebiete nach § 6a BauNVO.

Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, soll die Darstellung des Flächennutzungsplans innerhalb des Planbereichs von „Gemeinbedarfsfläche“ in „gemischte Baufläche“ (M) geändert werden.

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung lag bereits in der Zeit vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019 öffentlich aus. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt vorsorglich zur Behebung eines möglichen Formfehlers.

**Übersichtsskizze zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
Planbereich "Südliche Altstadt"**



Kartengrundlage:
 Amtliche Basiskarte (ABK)
 Kreis Recklinghausen
 Unmaßstäbliche Darstellung

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber	Thematischer Bezug
Stadtbetrieb EUV	Hinweise zu Altlasten(verdachts)flächen und Altstandorten
Kreis Recklinghausen:	
- Untere Naturschutzbehörde	- Hinweise auf das Ergebnisprotokoll der Artenschutzprüfung
- Untere Bodenschutzbehörde	- Hinweis auf Bodenverunreinigungen
- Untere Wasserbehörde	- Hinweis zum Punkt Fließgewässer in der Begründung
Bezirksregierung Arnsberg:	
- Kampfmittelbeseitigungsdienst	- Kampfmittelbeeinflussung durch Bombardierung, Artilleriebeschuss sowie Bereiche ohne Bombardierung
- Bergbau und Energie in NRW	- Hinweise zu verliehenen Bergwerks- bzw. Bewilligungsfeldern

- Landesverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen
- Hinweis auf Bodendenkmäler
- Hinweis auf den Kulturlandschaftsbereich 222
- Zeche Erin in unmittelbarer Nähe

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen

Urheber	Thematischer Bezug
Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz Ingenieurbüro für Akustik und Umweltschutz	Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 242: - Prognose und Bewertung der Schallimmissionen ausgehend von Verkehr, Gewerbe, und Sportanlagen - Festlegung der Lärmpegelbereiche für den Bebauungsplan
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Albert, Leser, Bielefeld	Artenschutzgutachten für den bebauungsplan Nr. 242 „Südliche Altstadt“ - Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen - Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) - Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten
Stadt Castrop-Rauxel	Umweltbericht: - Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der planbedingten Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen
geotec Albrecht Ingenieurgesellschaft mbH	Gutachten über Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung – Bauvorhaben Bildungscampus Widumer Tor Orientierende Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 „Südliche Altstadt“ - Oberbodenbeprobung, - Wirkungspfade Boden - Mensch, Bodenluft – Mensch, - Organoleptische Beurteilung, - Chemische Analysen

Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Keine

Der Flächennutzungsplanentwurf (6. Änderung) und seine Begründung einschließlich Umweltbericht und Fachgutachten, jeweils in der in der Fassung zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen vom 02.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europa-platz 1, Eingang B, 3. Etage, zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags,
 dienstags und
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 und
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In der Zeit vom 21. Dezember 2019 bis einschließlich 1. Januar 2020 bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen.

Die zur Offenlage bereitgestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Im Rathaus ist es möglich während der o.g. Zeiten, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit dem Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern. Während der o.g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift. Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61) weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 6. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter

<http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen/datenschutz>

einsehbar.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 13.11.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 28.11.2019 um 16:00 Uhr im Ratssaal, Europa-platz 1, 44575 Castrop-Rauxel

I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Änderungen zum Stellenplan 2020/2021
3. Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021
Fortschreibung für die Jahre 2020 und 2021
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021
nebst Anlagen
- 4.1 Antrag SPD vom 24.09.2019
800 Jahre Ickern
- 4.2 Antrag FWI und CDU vom 03.11.2019
Bürgerbudget

- 4.3 Antrag der FDP-Fraktion
Hier: Beitritt der Stadt Castrop-Rauxel zum H2-Netzwerk-Ruhr e. V.
5. Ehrung langjähriger Ratsmitglieder
6. Neunte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel
7. 1. Änderungsentgeltordnung vom 28.11.2019 zur Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder durch Vereine und sonstige Nutzergruppen vom 01.01.2013
8. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Stadtmittelpunkt (ISEK)
hier: Beschluss des Konzeptes
9. MitmachStadt Castrop-Rauxel
10. Europafest 2020
11. Haushaltsplanung für die Jahre 2020 ff.
hier: Abstimmung der Förderprogramme aus den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus dem Programm „Gute Schule 2020“ des Landes
12. Finanzcontrolling: Unternehmensbericht Stand 30.10.2019
13. Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel
14. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 353.635,56 € bei der Buchungsstelle 61.01/0233.791400 (Tilgung von Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich)
15. Übernahme der Trägeranteile für die neue Kindertageseinrichtung „Castroper Holz“
16. Weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO bei den Buchungsstellen 36.04.533505 (Laufende Leistungen für Kinder und Jugendliche in Heimerziehung) und 36.04.533515 (Laufende Kosten für den gemeinsamen Unterhalt von Müttern, Vätern und Kindern)
sowie weitere außerplanmäßige Mehrauszahlung bei der Buchungsstelle des Finanzhaushaltes 36.04.725320 (Erstattungen aus Rückstellungen)
17. Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel
18. Neufassung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Castrop-Rauxel (Sondernutzungssatzung)
19. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in Castrop-Rauxel
20. Aufstellung einer Gründachstrategie
- Entscheidung über das Rahmenkonzept
- Auftrag an den EUV zur Erarbeitung eines Flyers zum Thema Dachbegrünung für eine verbesserte Information und Beratung
21. Übertragung des Namensgebungsrecht für städtische Sportstätten
22. Stellplatzsatzung der Stadt Castrop-Rauxel
23. Stellplatzablösesatzung der Stadt Castrop-Rauxel
24. Antrag FWI Fraktion vom 22.10.2019: Einrichtung von Basketball Käfigen/Plätzen in Castrop-Rauxel
25. Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)
26. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) und Gebührenbedarfsberechnung
27. Gebührensatzung für die Wochenmärkte
28. Änderung der Wochenmarktsatzung

29. Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)
30. Gebührenbedarfsberechnung 2020 -Abfallentsorgung-
31. Gebührenbedarfsberechnung 2020 - Straßenreinigung und Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel
32. Gebührenbedarfsberechnung 2020 -Stadtentwässerung- und Erlass einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Castrop-Rauxel
33. Erlass einer 11. Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
34. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2016
35. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2018
36. Antrag DIE LINKE vom 07.11.2019_Verbot des Verkaufs von städtischen Grundstücken
37. Antrag DIE LINKE vom 04.11.2019_ Soziale Wohnraumversorgung
38. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
39. Anfragen der Ratsmitglieder
40. Mitteilungen der Verwaltung

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen der Ratsmitglieder
2. Mitteilungen der Verwaltung

Rajko Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.11.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
